

## X.

Neueste Litteratur der Fränkischen  
Geschichte und Rechte.

## I.

Historischer Versuch über die geistl. und weltliche Staats- und Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur deutschen insonders ostfränkischen Geschichte. Von Mich. Heinrich Schubert hochf. bamberg. geistl. Rathe und Fiskal, dann Canonic. zu N. S. J. und St. Gargolph zu Bamberg. 255 Seiten und ein halber Bogen Vorrede. Erlang bey Palm 1790. in 8.

Das als ordentlich aneinander gereihete Documentensammlung schätzbare Werk zerfällt in 10 Abschnitte, deren jeder den Boden aus der allgemeinen Deutschen Geschichte aufnimmt, und endlich an Bamberg anknüpft. Abschn. I. Staats- und Kirchenverfassung, Religions und Kirchensachen zu Bamberg vor Errichtung des Bisthums enthält keine neuen Aufschlüsse. Ueberhaupt ist das Wort Staatsverfassung nicht in der richtigen Bedeutung genommen. Denn vom Verhältnisse des Fürsten zu mittelbaren Staatskörpern und Unterthanen, zu Kaiser, Reich, Reichskreisen, Ritterständen, Ritterschaft, Papst, Nuntien, Provinzialconcilien wird keine Meldung gethan, und nur hie und da von einigen etwas wenig gesagt. Die Behauptung des Verfassers, daß Abelbert gleich zu Tribur enthauptet worden sey, weil nach der damaligen Art in Criminalfällen zu verfahren, die Execution auf der Stelle, und ohne Verzug geschah, ist gewagt, so lange nicht erwie-

erwiesen ist, daß sich Adalbert zu Tribur persönlich gestellt habe. Heyberger erzählt das Gegen-  
 theil. Abschn. III. erwähnt eines Lehengerichts  
 der Abtey Michelsberg ob Bamberg, unter dem  
 Namen Pfortengericht. Es besteht aus einem  
 Richter, 4 Assessoren, die klösterliche Lehen besit-  
 zen, dann einem Anwald. In Lehensfällen gegen  
 klösterliche Vasallen adelichen Standes war es,  
 wie es Protokolle von 1727 bezeugen, üblich, daß  
 gewisse *patres curiae*, welche vom Abt erbeten  
 wurden, zu Gericht saßen, und nach vorgängiger  
 Verhandlung rechtliche Erkenntnisse ertheilten.  
 Abschn. IV. behandelt unter andern die Archidia-  
 konate und Nuntien. Bamberg war ehemals in 4  
 Archidiafonate, Bamberg, Kronach, Eggolsheim,  
 Hollfeld getheilt. Daraus entstanden 5 Landde-  
 canate. Das Archidiafonat Kronach wurde in  
 2 Decanate, Kronach und Stadtsteinach getheilt,  
 und aus dem Archidiafonate Bamberg entstand  
 das Decanat Scheslitz. Nach der Natur der  
 Exemption des Hochstifts Bamberg hat solches auch  
 noch nie einen päpstlichen Nuntius mit Facultä-  
 ten für sich anerkannt. Wenn ein neuer Nuntius  
 nach Köln kam, unterließ er selten, den Antritt  
 seines Posten auch nach Bamberg bekannt zu ma-  
 chen, und von Rom aus selbst wurde er bestens  
 anempfohlen. Die Rückantworten aber erfolgten  
 jedesmahl in ausgesuchten, den Regeln der Klug-  
 heit, des Wohlstandes, und der Achtung gegen  
 das höchste Oberhaupt der römischkatholischen  
 Kirche angemessenen Ausdrücken, die zugleich be-  
 wiesen, daß man den päpstlichen Gesandten eben  
 so, als jeden andern eines auswärtigen Hofes  
 betrachte und in Ehren halte. Auf gleiche Weise  
 verhält sich das Hochstift gegen die neue Nuntia-  
 tur zu München in Rücksicht der Pfarren, die in  
 der

der Oberpfalz gelegen, und zum Bamberger Sprengel gehörig sind. Abschn. V. Oberamtleute ic. Municipalstädte ic. Oberämter sind dergleichen 11. Es gibt auch Aemter, die keine Oberamtleute haben. Der Germanist läßt unsere Deutschen Landstädte für keine Römischen Municipien mehr passiren. Abschn. VI. Steuer ic. 1403 ward die erste gemeine Landessteuer erhoben. Das Ungeld war vor 1588 das alleinige *aerarium publicum*. Abschn. VII. Ministerialen. Erboberbediente, ic. Böhmen empfängt von Bamberg zu Lehen Prag; Pfalzbaieru, das Schloß Hohenstein und die Advocacie der Städte Hersbruck, Amberg, Pögnitz und Welden; Sachsen Wittenberg, Mühlberg, Tüben, Verstadt, Alzendorf, Weisig, Cäbgaß. Von Brandenburg weiß man die Lehen nicht zu verlässig. In Bambergischen Landen weiß man die Städte ausgenommen, wenig vom freyen Eigenthume. Nebst den wahren Lehen sind selten Güter sowohl an ganzen, halben, viertel Höfen, als auch an einzelnen Feldern anzutreffen, auf welchen eine gewisse Verbindlichkeit gegen einen dritten, den man auch Lehensherrn heißt, nicht hafte. Daraus entstehen die Erb- und Zinnslehen, die Beyzins. Abschn. VIII. Bamberger Gewohnheiten ic. Der Verf. führt in den Beylagen einige Proben aus dem ersten Bamberger Stadtgesetze an. Das Manuscript besitzt das Bamberger Karmeliten Kloster; es fehlt aber die Jahrzahl. 1471 ward das erste Edict unter dem alleinigen Namen des Fürsten publicirt. Abschn. IX. Von den Immunitäten; ist am besten ausgearbeitet. Abschn. X. beschreibt verschiedene Siegel, unter welchen auch ein capitlisches den heil. Georg zu Pferde vorstellend v. 1307 als eine Seltenheit vorkommt. Hr. Ingrosist Heyberger

zu Bamberg zeichnete die Siegel auf 2 Kupfertafeln ab, und scheint auch an der Beschreibung Antheil zu haben.

## 2.

Des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg Address- und Schreib- Calendar von der Osterlichen Rathswahl 1791 an, bis zur selbstigen 1792 das ist: das jetzt florir- und lebende Nürnberg oder Verzeichniß derer Personett, sowohl Regenten, als der Herren Geistlichen und Beamten, auch Bedienten, in der Stadt und auf dem Lande, ingleichen der sämtlichen Herren Officiers der Artillerie, Cavallerie und Infanterie von der löbl. Bürgerschaft; auch sämtlicher allhiefigen Sassen-Hauptleutē; Nebst einem Anhang derer bey hiesiger Feldmiliz stehenden sämtlichen Herren Staats- und Ober-Officiers. Mit vielem Fleiß zusammengetragen und zu bessern Gebrauch mit einem vollständigen Register versehen. Nürnberg, verlegt in der Christoph Niegelischen Buch- und Kunsthandlung. In länglicht Duodez.

Ich habe den Titel dieses seit 1751 jährlich neu erscheinenden Werkchens mit Vorsatz ganz abgeschrieben, weil wohl kein Teutscher Staatskalender einen so weitschweifigen Titel hat, der jedem Fremden, welcher nicht von Jugend auf daran gewöhnt ist, auffallen muß. Es ist eigentlich ein dreysächter Titel. Den Namen eines Kalender führt es ganz mit Unrecht; denn es enthält keinen Kalender. Ein Schreibkalender wird es nur dann, wenn man ihn mit Papier durchschiefen läßt. Der weitläufige Titel sagt doch nichts von den angehängten Nachrichten über das Post- und

und Botenwesen, welche noch durch den Abdruck der Boten- und Posttaxe nützlicher werden könnten. Ich würde statt dieses altmodischen Trübs ein ganz einfaches anrathen. B. E. Reichsstadt. Türnb. gisches Adressbuch für das Jahr . . . . Da es ein Verzeichniß aller in öffentlichen Aemtern stehenden Personen enthalten soll, und auch die geringsten Bedienungen darin gefunden werden; so muß man sich wundern, daß nicht das Verzeichniß der sämtlichen Genannten des größern Staates in demselben abgedruckt wird. Es würde die Deutlichkeit und leichte Uebersicht befördern, wenn jedes Departement, so wie es bisweilen geschehen ist, allezeit durch eine Quereinie von dem nächstfolgenden unterschieden wäre. Die Gerichtsferien in Knittelversen des XVI Jahrhunderts (S. 123 — 126) wünsche ich künftig auch nicht mehr lesen zu dürfen. Die Sache läßt sich weit kürzer anzeigen. Das Botenverzeichniß wird immer mit seinen Unvollkommenheiten wiederholt, da doch dem Publicum an dessen Nichtigkeit viel gelegen ist. Es enthält auch Dinge, an welchen dem Leser wohl nichts liegt. B. E. S. 147 und 148, daß der Eichstätter und Ingolstätter Bote mit einem lastbaren Thierlein ankommen. Nichts doch die Verlagshandlung diese Erinnerungen beherzigen, und auch manche Sprachfehler, die sich noch finden, ändern lassen! Mit Vergnügen habe ich bemerkt, daß die bisherige Vorrede, die in der That sehr ruhmredig war, dießmahl weggeblieben ist, wenn man es gleich der neuen deutlich ansieht, daß sie nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt abgedruckt wurde.